

Satzung Kreisverband Duisburg

§ 1 Sitz und Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Duisburg.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Duisburg ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Duisburg und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Duisburg hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Duisburg dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen. (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Duisburg ist Duisburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Duisburg kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Duisburg liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Duisburg steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes NordrheinWestfalen und des Bundesverbands.

§ 3 Ortsverbände

- (1) Die GRÜNE JUGEND Duisburg gliedert sich in Ortsverbände. (2) Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
- (3) Ortsverbände besitzen Programm, Satzungs- und Personalautonomie.
- (4) Alle Mitglieder des Kreisverbands haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.
- (5) Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden ist die GRÜNE JUGEND Duisburg.

§ 4 Organe

Die Organe der GRÜNE JUGEND Duisburg sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Duisburg ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Duisburg.
 - b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
 - c. Sie verabschiedet den Haushalt.
 - d. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
 - e. Sie wählt den Kreisvorstand.
 - f. Sie wählt die Rechnungsprüfer*innen.
 - g. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.
- (7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu 2 Tage vor der Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
- (9) Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden.
- (10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Duisburg nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Duisburg.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in, die*der politische Geschäftsführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
- (3) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden

Kreisvorstand. Die Sprecher*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.

- (4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Duisburg ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Alle Veranstaltungen oder Treffen sämtlicher Gremien der Grünen Jugend Duisburg (zum Beispiel: Kreismitgliederversammlungen, Bildungsveranstaltungen oder Vorstandstreffen), werden in Zukunft ausschließlich mit veganen Lebensmitteln versorgt.
- a Eine Ausnahme, die auch vegetarische Optionen erlaubt, ist nur in begründeten Sonderfällen möglich.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde zuletzt am **05.12.2025** geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

Es wurden Änderungen an der Finanzordnung durch die Kreismitgliederversammlung am **16.06.2026** vorgenommen.

Finanzordnung Kreisverband Duisburg

§ 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der*dem Kreisschatzmeister*in unterzeichnet.
- (2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die*der Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§ 2 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Duisburg befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in Finanzangelegenheiten.

§ 3 Haushalt

- (1) Die*der Kreisschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.

§ 4 Konten und Barkasse

- (1) Eine Barkasse ist nicht zu führen.
- (2) Bankkonten sind ausschließlich mit der Verfügung in dem sogenannten „Vier-Augen-Prinzip“ zu eröffnen und zu unterhalten.
- (3) Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.
- (4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die*der Kreisschatzmeister*in und die*der Politische Geschäftsführer*in.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent*innen oder Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von einem Organ der Grünen Jugend Duisburg erhalten haben.
- (2) Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Kreisvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern. Bei Verlust des Originalbeleges ist ein eindeutiger Eigenbeleg zu erstellen.
- (3) Erstattungsunfähig sind Kosten für Flüge, Kosten, deren Erstattung später als 6 Monate nach dem Ausgabedatum (Datum auf dem Beleg) beantragt werden und Ausgaben, die im weiteren Sinne der Satzung der Grünen Jugend Duisburg widersprechen. Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann, oder dies unzumutbar ist. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung oder der Satzung der Grünen Jugend Duisburg getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Kreisvorstand.
- (4) Erstattungsanträge sind durch den*die Kreisschatzmeister*in auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Mit der Unterzeichnung des Erstattungsantrages durch den*die Kreisschatzmeister*in wird garantiert, dass die Ausgabe nicht Erstattungsunfähig nach § 5 Absatz 3 der Finanzordnung sowie sachlich und rechnerisch richtig ist. Diese Unterschrift kann durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes ersetzt werden.
- (5) Ab einem Betrag von 100€ muss der Erstattungsantrag durch den Kreisvorstand bestätigt werden.

§ 6 Spenden

- (1) Die Grüne Jugend Duisburg ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurückzuüberweisen oder über den Kreisverband Duisburg von Bündnis 90/Die Grünen unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Spenden sind auf einem Konto der Grünen Jugend Duisburg unterzubringen.
- (3) Spenden sind jährlich im Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes aufzuführen.

§7 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.